BADEPARK
das ganze Jahr Badespaß NAGOLD

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte in das Bad, erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit geltenden Anordnungen der Stadt Nagold an. Diese werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.

3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Den Anordnungen des Badeparkpersonals ist Folge zu leisten.
   Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung oder sonstige Anordnungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

6. Personen, die das Bad unerlaubt oder trotz Badeverbots betreten, machen sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB strafbar.

7. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen verboten.

8. Das Mitbringen und die Benutzung von Wasserpfeifen oder ähnlichen Gegenständen ist untersagt.

9. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

10. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte im Gelände und in den Gebäuden des Badeparks zu benutzen.

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.

12. Es ist nicht erlaubt, Hieb-, Stich- oder Feuerwaffen jeglicher Art ins Bad zu bringen.

AB

13. Alle Besucher sind aufgefordert, Abfälle aller Art sofort in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und den benutzten Liegeplatz sauber zu hinterlassen.

14. Fundgegenstände sind beim Badeparkpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

15. Anregungen und Beschwerden nimmt der diensthabende Schwimmmeister, Aufsichtspersonal bzw. Betriebsleitung oder das Bürgermeisteramt (Tel.: 07452/681-121) entgegen.

16. Auf andere Badegäste ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und das Einlassende werden öffentlich bekannt gegeben.

2. Der Badbetreiber und die Schichtleitung können die Benutzung des Bades oder einzelner Teilbereiche und Attraktionen (Rutschen, Strömungskanal, Sprudelliegen, Massagedüsen, Innenbecken, Sprungturm, und Wasserspeier) z.B. durch Schul- bzw. Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder sicherheitsrelevante Maßnahmen wie fehlendes Aufsichtspersonal einschränken. Die Badegäste werden über die eingeschränkte Nutzung des Freibades frühzeitig informiert. Für einen in diesem Falle dennoch erworbenen Eintrittskarte kann der Eintrittspreis nicht rückerstattet oder ermäßigt werden. Dies gilt auch für Saison- und Jahreskarten.

3. Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:
   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b) Personen, die Tiere mit sich führen
   c) Personen mit ansteckenden Krankheiten

4. Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist das Benutzen des Badeparks nur mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

5. Jeder Badegast muss eine gültige Eintrittskarte lösen und bei Kontrollen vorzeigen. Verstößt er dagegen, kann er vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückgezahlt. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

7. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres dürfen das Badegelände nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern obliegt die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.

8. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad. Die entwertete Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit (Einmaleintritt).

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und seiner Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

2. Die Stadt Nagold haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust von ins Bad mitgebrachten Sachen haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für innerhalb der Kleidergarderobe nicht ordnungsgemäß eingeschlossene Kleidungsstücke und für die auf den Stellplätzen des Badeparks abgestellten Fahrzeuge.

4. Für Bargeld und Wertsachen (Handys, Laptops, Uhren, Ringe, usw.) wird nicht gehaftet.

5. Rettungsgeräte dürfen nicht missbräuchlich benutzt werden.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Gewerbsmäßiger Schwimmunterricht darf nur mit Zustimmung der Stadt erteilt werden.

2. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung (Badeanzug, Bikini, Badehose, Shorts, Burkini) gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.

3. Vor der erstmaligen Benutzung der Schwimmbecken ist in den Dusch- und Waschräumen eine gründliche Ganzkörperreinigung vorzunehmen. Die Verwendung von Seife o. ä. außerhalb der Duschräume ist untersagt.

4. Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Badepark nicht erlaubt, sich zu rasieren, Zähne zu putzen, Nägel und Haare zu färben/tönen und Hornhaut zu entfernen sowie dergleichen mehr.

5. Es ist nicht gestattet, in den Schwimmerbecken Gegenstände wie bspw. Schwimmhilfen, Luftmatratzen, Schwimmbretter, Schwimmtiere usw. zu benutzen. Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchermasken und Schnorcheln ist zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung durch das diensthabende Aufsichtspersonal erteilt wurde.

   Werden Schwimmbrillen (Augenschutzbrillen) und Tauchermasken benutzt, geschieht dies auf eigene Gefahr.

6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Schwimmer- und Warmaußenbecken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.

7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

   a) der Sprungbereich frei ist
   b) nur eine Person das Sprungbrett betritt

8. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der an den Anlagen ausgehängten Regeln benutzt werden. Das Bilden einer Kette und das Anstauen von Wasser in der Rutsche sind untersagt. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

9. Ball- und Fangspiele, Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den hierfür vorgesehenen Freiflächen zulässig.

10. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunggeräte sowie der Wellenrutsche untersagt.

11. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für in Verlust geratene Garderobenschrankschlüssel oder andere Gegenstände aus dem Eigentum des Badeparks ist ein Betrag in Höhe von 30,- € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel oder Gegenstand gefunden wird.

12. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

13. Das Einsammeln von Pfandflaschen anderer Badegäste im Badepark ist untersagt.

V. Sonderveranstaltungen

Im Rahmen von Sonderveranstaltungen im Badepark können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Oberbürgermeister
Jürgen Großmann